



**Aktenzeichen: Pet 3-20-11-2171-021657**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass der Grundbetrag beim Entgelt in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) vorübergehend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass – solange der Gesetzgeber kein neues Entgeltsystem beschlossen hat – der Grundbetrag vorübergehend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden sollte, da eine Finanzierung des Grundbetrages durch die Werkstätten nicht mehr tragbar sei. Der in den letzten Jahren gestiegene Grundbetrag in Verbindung mit den Auswirkungen des Ukrainekrieges und der Corona-Krise führe dazu, dass den Werkstattbeschäftigten kein angemessener Steigerungsbetrag mehr ausgezahlt werden könne. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 1470 Mitzeichnende an und es gingen 23 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss möchte zunächst betonen, dass die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ein Kernanliegen des Ausschusses ist. Für eine inklusive Gesellschaft ist es entscheidend, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und selbstbestimmt am Arbeitsleben teilhaben können. Werkstätten für behinderte Menschen stellen diesbezüglich einen wichtigen Baustein dar.

Der Ausschuss stellt fest, dass nach gegenwärtiger Rechtslage das Entgelt der in den Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigten Menschen mit Behinderungen aus einem Grundbetrag, der für alle gleich ist, und einem Steigerungsbetrag, der von der Leistung abhängt, besteht. Der Grundbetrag beträgt derzeit 126 Euro monatlich (§§ 221 Absatz 2 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), 125 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)). Der Grundbetrag und der Steigerungsbetrag sind aus dem von der Werkstatt erwirtschafteten Arbeitsergebnis zu finanzieren.

Es ist dem Ausschuss bekannt, dass einige Werkstätten Schwierigkeiten haben, angemessene Entgelte für die Menschen mit Behinderungen zu finanzieren. Aus diesem Grund arbeitet das BMAS bereits an der Weiterentwicklung des Entgeltsystems. Im August 2020 wurde ein interdisziplinäres Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben. Ziel dieses Forschungsvorhabens ist es, Vorschläge für ein transparentes, nachhaltiges und zukunftsfähiges Entgeltsystem zu entwickeln.

Der Abschlussbericht der „Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven“ liegt dem BMAS seit dem 30. Juni 2023 vor. Die Ergebnisse der Untersuchung sind genau zu prüfen, mit allen beteiligten Akteuren zu diskutieren und im Anschluss gesetzgeberisch umzusetzen. Der Ausschuss beobachtet diesen Prozess aufmerksam und ist im Zusammenhang mit weiteren Petitionsverfahren mit der Thematik befasst.

Mit der Petition wird konkret gefordert, bis zum Abschluss dieses Prozesses und einer Etablierung eines neuen Entgeltsystems als „Zwischenlösung“ den Grundbetrag vorübergehend aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren. Diese Forderung vermag der



Ausschuss nicht zu unterstützen. Auch für eine vorübergehende Finanzierung des Grundbetrages aus öffentlichen Mitteln wäre ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren erforderlich, was nicht als kurzfristige „Zwischenlösung“ realisiert werden könnte. Zudem liegt nach Auffassung des BMAS, der sich der Ausschuss anschließt, kein akuter Handlungsbedarf vor, der eine solche „Zwischenlösung“ erforderlich machen würde. Aus der Statistik zur Rentenversicherung von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten ergibt sich, dass das durchschnittlich gezahlte Werkstattentgelt im Jahr 2021 214 Euro monatlich betrug. Hiervon ist das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 52 Euro abzuziehen. Somit wurden an die Werkstattbeschäftigten im Durchschnitt 162 Euro als Grund- und Steigerungsbetrag ausgezahlt. Dieser Betrag liegt klar oberhalb der 126 Euro, die derzeit als Grundbetrag zu zahlen sind und schließt die Zahlung eines Steigerungsbetrags nicht aus.

Der Ausschuss hält es nach alledem für sachgerecht, die Prüfung und Diskussion der Ergebnisse der Untersuchung zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen abzuwarten und diese mit Blick auf ein Gesamtkonzept zum Entgeltsystem gesetzgeberisch umzusetzen. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss in Bezug auf die konkrete Forderung keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.